

Bericht der Landesregierung: Prüfung der Einrichtung von Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein (Drucksache 18/1371)

Schriftliche Anhörung des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Thema „Prüfung der Einrichtung von Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein“

Stellungnahme von Heiko Bennewitz (ism e.V./plusquam GmbH) und Dr. Michael Seligmann (ism e.V.) (Stand: 31. Mai 2014)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2935

Inhalt

1. Erfahrungshintergrund der Verfasser	2
2. Definition von Jugendberufsagenturen	2
3. Nutzenpotenziale gemeinsamer Anlaufstellen	3
4. Ursachen für die unterschiedliche lokale Ausgestaltung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit	4
5. Landesweite Einführbarkeit von Jugendberufsagenturen	6
6. Datenschutz	7
7. Sozialarbeit als zentraler Baustein für eine erfolgreiche sozialgesetzbuchübergreifende Zusammenarbeit	8
8. Weitere Schnittstellen mit Jugendämtern	9
9. Kooperationsvereinbarungen	10
10. Lokales Übergangsmanagement in Verantwortungsgemeinschaften	11
11. Unterstützung der Entwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit	12
12. Kontinuierliche Begleitung des strategischen Übergangsmanagements	13
13. Entwicklung verbindlicher Qualitätsstandards für eine ganzheitliche Unterstützung junger Menschen	14
14. Kontakt	15

1. Erfahrungshintergrund der Verfasser

Heiko Bennewitz hat als Geschäftsführer der plusquam Gesellschaft für Beratung und systemisches Qualitätsmanagement mbH die Entwicklung der Jugendberufsagentur Mainz von 2006 bis 2008 begleitet und in den Jahren 2009 und 2011 evaluiert. Er hat zudem die Entwicklung des Konzepts für das Pilotprojekt Jugendjobcenter Frankfurt am Main ab 2011 durch Beratung und Moderation unterstützt, im Jahr 2012 evaluiert sowie die Ausweitung auf das gesamte Gebiet der Stadt Frankfurt am Main in 2012 und 2013 begleitet.

Seit November 2011 führen Heiko Bennewitz und Dr. Michael Seligmann im Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) das Projekt „Integrierte Förderstrukturen in Rheinland-Pfalz“ durch, das mit finanzieller Förderung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz umgesetzt wird. Das Projekt unterstützt landesweit die Entwicklung der sozialgesetzbuchübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Jobcentern, Agenturen für Arbeit und Jugendämtern sowie deren Kooperation mit weiteren Akteuren im Übergang Schule-Beruf, u.a. durch fachliche Beratung, Moderation von Arbeitsgesprächen und Workshops sowie Bedarfserhebungen.

2. Definition von Jugendberufsagenturen

Der Begriff Jugendberufsagentur wurde erstmals ab 2008 in der rheinland-pfälzischen Landeshauptstadt Mainz als Bezeichnung für eine gemeinsame Anlaufstelle des Jobcenters, der Agentur für Arbeit und des Jugendamtes genutzt. Dem Mainzer Modell ist wenig später die Stadt Darmstadt gefolgt, die ebenfalls als Jugendberufsagentur firmiert. Die bisher größte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erlangte der Begriff Jugendberufsagentur durch die landesweite Umsetzung in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Im Hamburger Modell wird unter einer Jugendberufsagentur konzeptionell jedoch nicht mehr allein eine sozialgesetzbuchübergreifende Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Anlaufstelle, sondern auch Angebots- und Verfahrensänderungen in den allgemein- und berufsbildenden Schulen verstanden. Diese Ausweitung des Verständnisses von Jugendberufsagenturen wird durch die jüngste Positionierung der Bundesregierung noch gefördert. So wird im Koalitionsvertrag der durch CDU, CSU und SPD geführten Bundesregierung eine flächendeckende Einrichtung von Jugendberufsagenturen zur Bündelung der Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII für unter 25-Jährige angestrebt, nicht aber erläutert, was darunter konkret verstanden werden soll.

Auch aus ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE zur Einrichtung von Jugendberufsagenturen (BT-Drucksache 18/913) wird deutlich, dass die Bundesregierung keine spezifischen Vorstellungen von der organisatorischen Gestalt und den gewünschten Angeboten einer Jugendberufsagentur hat und diese aktuell auch nicht zu entwickeln beabsichtigt. Die Bundesregierung weist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es „eine feste Definition der Jugendberufsagentur und eine klare Abgrenzung zu anderen Kooperationsformen“ nicht gibt.¹ Es bestehen keine Pläne, „den Akteuren vor Ort ein konkretes Modell für eine Jugendberufsagentur vorzugeben“.² Eine flächendeckende Einrichtung von Jugendberufsagenturen liegt nach Auffassung der Bundesregierung „vor, wenn in sämtlichen Arbeitsagentur-

¹ Antwort der Bundesregierung auf Frage Nr. 2.

² Antwort der Bundesregierung auf Frage Nr. 7 bis 12.

/Jobcenterbezirken Kooperationen bestehen, die einen Beitrag zur Koordination der Schnittstellen zwischen den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII für unter 25-Jährige leisten können.“³

Die aktuellen Erläuterungen der Bundesregierung legen nahe, dass die Bundesregierung nicht mehr als Ziel – wie noch aus dem Koalitionsvertrag zu verstehen war – eine bundesweite Einführung von sozialgesetzbuchübergreifenden, gemeinsamen Anlaufstellen anstrebt, sondern sich vielmehr mit einem deutlich geringeren Ergebnis irgendeines Beitrags zur Schnittstellenkoordination zufrieden gibt. Letztendlich könnte damit bereits jegliche Aktivität zur Schaffung von Transparenz über lokale Angebote – z.B. eine gegenseitige Information über die jeweiligen Angebote im Übergang Schule-Beruf – zur Erfüllung des Ziels einer flächendeckenden Einführung von Jugendberufsagenturen und damit zur Einhaltung des Koalitionsvertrags führen.

Die Bundesregierung bleibt mit diesen Auffassungen klar hinter dem ursprünglichen und aus unserer Sicht zielführenderen Verständnis von Jugendberufsagenturen zurück, das noch im Projekt „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ bestand.⁴ In diesem Projekt, das die Bundesagentur für Arbeit gemeinsam mit dem BMAS verantwortet hat, sind die vier Handlungsfelder (a) Transparenz, (b) Informationsaustausch, (c) harmonisierte Abläufe und Maßnahmen und (d) One-Stop-Government definiert worden, die in dieser Reihenfolge auch eine zunehmende Verbindlichkeit der Kooperation beschreiben. Jugendberufsagenturen sind in diesem Verständnis Ausdruck eines One-Stop-Governments durch die Schaffung gemeinsamer, sozialgesetzbuchübergreifender Anlaufstellen wie etwa in Mainz oder Darmstadt.

Die veränderte und weitläufigere Interpretation des Begriffs Jugendberufsagentur durch die Bundesregierung ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da das zentrale und zur ganzheitlichen Unterstützung junger Menschen erforderliche Ziel einer so weit wie möglich umgesetzten räumlichen Bündelung der Unterstützungsangebote an einem Ort verwässert wird. Inwieweit die schleswig-holsteinische Landesregierung das Ziel der Einführung von Jugendberufsagenturen in Form gemeinsamer Anlaufstellen verfolgt, wird den Verfassern nicht deutlich. Zumindest wird dieses Ziel im Bericht der Landesregierung nicht explizit definiert. Insofern drängt sich abermals der Eindruck auf, dass seitens des Bundes und der Länder eher eine symbolische oder appellative Politik als eine strukturelle Verbesserung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit verfolgt werden könnte.⁵

3. Nutzenpotenziale gemeinsamer Anlaufstellen

Nach unserer Auffassung haben Jugendberufsagenturen in der ursprünglich intendierten Form gemeinsamer, rechtskreisübergreifender Anlaufstellen die größten Potenziale einer ganzheitlichen Unterstützung junger Menschen. Nur gemeinsame Anlaufstellen bieten das erforderlichen Raum für eine unmittelbare, schnelle und ganzheitlich orientierte Diskussion und Abstimmung von berufsbezogenen und sozialen Förder- und Unterstützungsangeboten in einem persönlichen Kontakt zwischen den Mitarbeitenden von Jobcentern, Arbeitsagenturen und Jugendämtern, den jungen Menschen selbst und – im Falle von Minderjährigkeit – idealerweise auch ihren Eltern.

³ Antwort der Bundesregierung auf Frage Nr. 17.

⁴ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2014): Chancen ergreifen im Arbeitsbündnis Jugend und Beruf. Sozialleistungsträger kooperieren – Junge Menschen profitieren. März 2014, S. 9.

⁵ Vgl. Heiko Bennewitz (2011): Perspektive „One-Stop-Government“? - Jugendsozialarbeit an den Schnittstellen zwischen SGB II, III und VIII. In: dreizehn, Heft 4/2011.

Die durch die plusquam GmbH für Mainz und Frankfurt am Main erarbeiteten Evaluationsergebnisse unterstreichen nachdrücklich, dass gemeinsame Anlaufstellen deutliche Verbesserungen für junge Menschen zur Folge haben. Dies betrifft sowohl den Nutzen für die Zielgruppen selbst, z. B. hinsichtlich einer besseren Abstimmung der Angebote oder einer höheren Geschwindigkeit der Unterstützung, als auch die Effektivität für die beteiligten Institutionen, die häufig eine Erleichterung der eigenen Arbeitssituation oder einen besseren Informations- und Kommunikationsfluss untereinander feststellen. Diese Potenziale sind ohne eine unmittelbare räumliche Zusammenarbeit nur schwer zu realisieren.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat gemeinsame Anlaufstellen konsequent umgesetzt und ist dabei durch umfassende, auch den Schulbereich betreffende Reformen noch einen Schritt weitergegangen. Für die Einführung der gemeinsamen Anlaufstellen in den sieben Hamburger Bezirken waren gesetzliche Veränderungen jedoch nicht erforderlich. Auch die Existenz bereits seit vielen Jahren vorhandener gemeinsamer Anlaufstellen – z. B. in Bielefeld, Düsseldorf, Mainz, Nürnberg und Darmstadt – unterstreicht, dass eine örtliche Zusammenarbeit der Träger der SGB II, III und VIII bereits unter dem aktuell gegebenen gesetzlichen Rahmen sehr gut möglich ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass gemeinsame Anlaufstellen nicht durch weitere gesetzliche Erleichterungen und Unterstützungen noch stärker ermöglicht und gefördert werden könnten.

4. Ursachen für die unterschiedliche lokale Ausgestaltung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit

Aus dem Bericht der schleswig-holsteinischen Landesregierung zur Prüfung der Einrichtung von Jugendberufsagenturen (Drucksache 18/1371) wird deutlich, dass es bereits vielfältige Formen und Ausprägungen einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein gibt. Dieses Bild einer lokal sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der rechtskreisübergreifenden Kooperation verstärkt sich noch bei der Betrachtung der bereits aus anderen Bundesländern bekannten Beispiele für eine Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der SGB II, III und VIII.

Die vorhandene Heterogenität der bundesweiten Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Jobcentern, Arbeitsagenturen und Jugendämtern wird üblicherweise als Ausdruck einer an den spezifischen lokalen Bedarfen orientierten Entwicklung der Zusammenarbeit interpretiert. Diese Sichtweise wird auch von der schleswig-holsteinischen Landesregierung vertreten, nach der die kommunale Selbstverwaltung und die Eigenständigkeit der Jobcenter dazu führen, „dass jede Region ihren eigenen Weg im Rahmen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten suchen und gehen muss.“⁶

Dieser Auffassung können die Verfasser nur eingeschränkt folgen. Aus unserer Sicht ist es zwar richtig, dass eine sozialgesetzbuchübergreifende Zusammenarbeit an bereits vorhandene und bewährte Strukturen und Prozessen anknüpfen sollte. Zur Würdigung der bereits erfolgten lokalen Anstrengungen können die bereits erzielten Kooperationsansätze wichtige Grundlagen für Weiterentwicklungen der Zusammenarbeit bieten. Aus diesem Grund begrüßen wir auch das Anliegen der Landesregierung, „eine auf die jeweiligen regionalen Verhältnisse zugeschnittene Form der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zu entwickeln, bei der alle am Übergang

⁶ Bericht der Landesregierung zu Prüfung der Einrichtung von Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein (Drucksache 18/1371), S. 23.

beteiligten Institutionen systematisch so kooperieren, dass ihre Aktivitäten zum Wohle der Jugendlichen ineinandergreifen und aufeinander aufbauen.“⁷

Die Betonung der kommunalen Selbstverwaltung und der Eigenständigkeit der Jobcenter darf jedoch nicht bedeuten, dass die lokalen Akteure eine vollständige Ermessensfreiheit bei der Ausgestaltung der lokalen sozialgesetzbuchübergreifenden Zusammenarbeit haben sollten. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die bereits jetzt vorhandenen Anforderungen und Spielräume für eine Zusammenarbeit trotz zahlreicher konkreter Gebote⁸ in den Sozialgesetzbüchern – wie oben bereits gezeigt – in einem äußerst unterschiedlichen Ausmaß und insgesamt nur unzureichend genutzt werden.

Diese unterschiedlichen Ausprägungen sind nach unseren bisherigen Erfahrungen aus der Begleitung und Evaluation rechtskreisübergreifender Kooperationen jedoch in den wenigsten Fällen auf unterschiedliche spezifische Ausgangs- und Bedarfslagen in den kommunalen Gebietskörperschaften zurückzuführen. So ist zum Beispiel mit hoher Sicherheit davon auszugehen, dass es in jeder Kommune junge Menschen mit komplexen Profillagen bzw. besonderen Unterstützungsbedarfen gibt, für die ein fallbezogen abgestimmtes Vorgehen von Jobcenter, Agentur für Arbeit und Jugendamt deutlich zielführender auf dem Weg in die berufliche Integration wäre.

Auch der nicht selten zu hörende Hinweis auf eine unzureichende Ressourcenausstattung von Jugendämtern gibt den Kommunen nach unserer Einschätzung keine ausreichende Legitimation, sich einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zu verweigern. Zwar ist es richtig, dass die Jugendämter in den vergangenen Jahren unter einer zunehmenden Aufgabenfülle zu leiden haben, die das Jugendamtspersonal und dabei insbesondere die Führungskräfte zeitlich sehr stark bindet. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass ein Mindestmaß an verbindlichen lokalen Kooperationsstrukturen und -prozessen für eine lebendige, bedarfsorientierte Zusammenarbeit keinen deutlichen Mehraufwand für alle Beteiligten darstellen muss. Der Phase einer erhöhten zeitlichen Investition zu Beginn eines Kooperationsprozesses folgt erfahrungsgemäß die Phase einer als entlastend wahrgenommenen kooperativeren Einzelfallbearbeitung und eingespielten Zusammenarbeit.

Als ebenfalls nicht gerechtfertigt beurteilen die Verfasser die Befürchtungen finanzieller Mehrbelastungen insbesondere auf Seiten des Jugendamtes. Diese Argumentation vernachlässigt nämlich grundsätzlich, dass durch präventive bzw. frühzeitige Angebote der Jugendhilfe vielfach eine Verfestigung persönlicher Problemlagen bei jungen Menschen und damit häufig deutliche höhere Finanzausgaben vermieden werden können. Zudem entstehen die wirklich hohen Ausgaben des Jugendamtes, z. B. im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, nur dann, wenn seitens der Adressaten eine Mitwirkungsbereitschaft besteht und darüber hinaus auch im Jugendamt

⁷ Bericht der Landesregierung zu Prüfung der Einrichtung von Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein (Drucksache 18/1371), S. 22.

⁸ Insbesondere zu nennen sind: §§ 18ff SGB II, §§ 9f SGB III, § 13 Abs. 4 SGB VIII, § 81 SGB VIII und § 86 SGB X. Eine zentrale Leitnorm stellt dabei § 86 SGB X dar, die den Trägern der Sozialgesetzbücher eine Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtend vorgibt („sind verpflichtet“), jedoch die Art und Form der Umsetzung der Zusammenarbeit offen lässt, vgl. Schütze, in: von Wulffen/Schütze: SGB X, 8. Auflage 2014, § 86 Rn 2. Vgl. auch Heiko Bennewitz/Diana Eschelbach (2014): Jugendberufshilfe an der Schnittstelle SGB II/III – SGB VIII. In: JAmT, Heft 02/2014.

ein erzieherischer Unterstützungsbedarf gesehen wird. In diesem Fall hat das Jugendamt also keine Ermessensfreiheit, sondern sogar eine Pflicht zur Unterstützung.

Letztendlich ist das qualitative und quantitative Ausmaß der sozialgesetzbuchübergreifenden Zusammenarbeit vor allem vom hinreichenden Willen und der Bereitschaft der lokalen und regionalen Akteure zu einer Zusammenarbeit abhängig. Das politische Mehrebenensystem in der Bundesrepublik mit dem Bemühen um eine klare organisatorische Aufgabentrennung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie das daran geknüpfte Subsidiaritätsprinzip führen dazu, dass eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit trotz aller gesetzlichen Gebote oder Möglichkeiten ein ungewohntes Verwaltungshandeln darstellt. Die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen und die wahrgenommenen Handlungsprinzipien von Jobcentern, Agenturen für Arbeit und Jugendämtern⁹ werden nicht selten unbewusst oder absichtlich falsch interpretiert und als strukturelle Hindernisse für eine Zusammenarbeit betrachtet, die verhindern, dass die lokalen Akteure miteinander kommunizieren und systematische Handlungsprotokolle für eine Zusammenarbeit entwickeln.

5. Landesweite Einführbarkeit von Jugendberufsagenturen

Den wesentlichen Kern der bereits in der Bundesrepublik bestehenden gemeinsamen Anlaufstellen stellt die räumliche Zusammenlegung der U25-Teams Markt und Integration des Jobcenters, der Berufsberatung der Agentur für Arbeit sowie von Jugendamtsmitarbeitenden dar, die als Schnittstelle in die Regelteams des Jugendamtes fungieren und selbst sozialpädagogische Unterstützungen anbieten. Nach unserer Einschätzung erfüllt diese Kooperationskonstellation die Mindestanforderungen, die an eine sozialgesetzbuchübergreifende Zusammenarbeit gestellt werden muss.

Die Landesregierung sieht „die Organisationsform einer Jugendberufsagentur nach dem Hamburger Modell („One-Stop-Government“) nicht auf alle Regionen in Schleswig-Holstein übertragbar.“¹⁰ Dieser Auffassung können die Verfasser nur teilweise folgen. Wir halten es zwar für richtig, dass die Situation der Freien und Hansestadt Hamburg die Umsetzung gemeinsamer Anlaufstellen in einem besonderen Maße erleichtert. Wir sehen es jedoch keine strukturellen Hindernisse für eine Realisierung von gemeinsamen Anlaufstellen auch in den Städten und Kreisen des Landes Schleswig-Holstein.

Die zentralen Herausforderungen für die Umsetzung geeigneter Anlaufstellen bestehen letztendlich nur im Finden einer oder im Falle von Flächenkreisen ggf. mehreren geeigneten Immobilien und organisatorischen Veränderungen bei Jobcentern, Agenturen für Arbeit und Jugendämtern. Die organisationsinternen Veränderungen können so ausgestaltet sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz dauerhaft in einer Jugendberufsagentur haben oder aber auch nur zu bestimmten Zeiträumen (etwa wöchentliche Präsenzzeiten bestimmter Funktionen), was z. B. eine Option für gemeinsame Anlaufstellen in ländlichen Regionen darstellen könnte.

⁹ Vgl. dazu auch Heiko Bennewitz (2008): Ungleiche Partner: Das schwierige Zusammenfinden von SGB-II-Trägern und Jugendhilfe bei der beruflichen Integration junger Menschen. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Berlin, 39. Jahrgang, Nr. 3/2008, S. 73ff.

¹⁰ Bericht der Landesregierung zu Prüfung der Einrichtung von Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein (Drucksache 18/1371), S. 23.

6. Datenschutz

Durch die Schaffung datenschutzrechtlicher und technischer Voraussetzungen soll nach Meinung der Landesregierung ein automatisierter Datenaustausch zwischen allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, Regionalen Berufsbildungszentren bzw. berufsbildenden Schulen und den Arbeitsagenturen bzw. den Jobcentern ermöglicht werden.¹¹ Die Erleichterung eines solchen Datenaustauschs stellt auch nach unserer Auffassung eine wichtige Voraussetzung für die Zusammenarbeit aller an der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen beteiligten Akteure dar.

Eine Lücke in der Position der Landesregierung sehen die Verfasser darin, dass in die Erleichterung des Datenaustauschs nicht auch die Jugendämter konzeptionell einbezogen werden soll. Nicht selten verfügt die Jugendhilfe über wichtige Informationen, aus denen nützliche Hinweise für die Förderangebote der Jobcenter oder Agenturen für Arbeit gezogen werden können. So kann die Jugendhilfe z. B. bei bekannten Fällen fachliche Einschätzungen dazu abgeben, ob sie Hindernisse dafür sieht, dass ein junger erwerbsfähiger SGB II-Hilfebedürftiger in der Lage ist, eine bestimmte Maßnahmeform eines Jobcenters zu besuchen. Mit einem solchen Hintergrundwissen können unter Umständen Sanktionen vermieden oder passgenauere Angebote gefunden werden. Zudem können mit einem funktionierenden Datenaustausch eventuell sich widersprechende Unterstützungsangebote des Jugendamtes und des Jobcenters vermieden bzw. eventuell erforderliche komplementäre Angebote gefunden werden.

Bereits jetzt schon kann ein Datenaustausch zu einem klar definierten Anlass zwischen Jugendämtern einerseits und Jobcentern oder Agenturen für Arbeit andererseits mit einer Schweigepflichtentbindung von jungen Volljährigen oder den Erziehungsberechtigten erfolgen. Dies setzt jedoch auf allen Seiten die Information darüber voraus, wer aktuell schon mit der Unterstützung eines Jugendlichen oder jungen Erwachsenen beauftragt ist. Während die Jobcenter nicht systematisch erfragen, ob eine aktuelle Unterstützung aus dem SGB VIII erfolgt, wissen die Jugendämter in der Regel, ob eine unterstützte Familie oder ein junger Mensch Leistungen aus dem SGB II beziehen. Insofern wäre das Jugendamt derjenige Kooperationspartner, in dessen Verantwortung eine Information der Arbeitsverwaltungen verbindlich gelegt werden könnte. Dies soll keinesfalls bedeuten, dass Jobcenter und Agenturen für Arbeit über alle Details einer Unterstützung durch die Jugendhilfe informiert werden dürfen. Dies wäre nach unserer Auffassung ein unzumutbarer Eingriff in Persönlichkeitsrechte und würde Daten übermitteln, die die Arbeitsverwaltung nicht zu ihrer Aufgabenerledigung benötigt. Nach unserer Einschätzung würde eine Information darüber ausreichen, dass eine aktuelle Unterstützung des Jugendamtes besteht, die entweder selbst auf die berufliche Integration gerichtet ist oder aber Auswirkungen auf die berufliche Integration haben könnte. Dies könnte regelmäßig in Form eines automatisierten Datenaustauschs erfolgen. Für weitergehende Informationsbedarfe sollten wie bisher bereits im Einzelfall Schweigepflichtentbindungen genutzt werden.

Zur Erleichterung eines aktuellen gemeinsamen Wissens über geplante oder laufende Unterstützungsangebote oder Fallverläufe sollten auch rechtskreisübergreifende Datenbanken ermöglicht werden. Aktuell verfügen Jobcenter, die gemeinsame Einrichtungen sind, und Agenturen bereits über VerBIS als gemeinsame Datenbank. Für Jugendamtsmitarbeitende, die ebenfalls die berufliche Integration z. B. im Rahmen einer sozialpädagogischer Begleitung unterstüt-

¹¹ Bericht der Landesregierung zu Prüfung der Einrichtung von Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein (Drucksache 18/1371), S. 20.

zen, könnte ebenfalls ein lesender und schreibender Zugriff für die noch als relevant zu definierenden Daten der Fälle erfolgen, an denen sie beteiligt sind. Es wäre noch zu prüfen, ob dazu eine z. B. zeitlich befristete Einwilligung erforderlich ist oder dies durch die Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ermöglicht werden könnte.

7. Sozialarbeit als zentraler Baustein für eine erfolgreiche sozialgesetzbuchübergreifende Zusammenarbeit

Die aufsuchende Sozialarbeit wird von der Landesregierung als eine Bedingung für die erfolgreiche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit im Einzelfall gesehen.¹² Diese Position kann von den Verfassern nur nachdrücklich unterstützt und sollte erweitert angegangen werden. So können im Rahmen aufsuchender oder offener Sozialarbeit junge Menschen für eine erstmalige oder eine erneute Inanspruchnahme der Angebote zur beruflichen und sozialen Integration sensibilisiert werden.

Eine sozialpädagogische Unterstützung kann aber auch flankierend zu den Angeboten des Jobcenters oder der Agenturen erforderlich sein. Dies könnte das Problem verringern, dass in den aktuellen Förderinstrumenten des SGB II oder SGB III zur Arbeitsmarktintegration junger Menschen zentrale Qualitätskriterien¹³ für Angebote zur beruflichen Integration, die den Auftrag der Jugendhilfe adäquat umsetzen, nur unzureichend erfüllt sind. So sieht z. B. auch das aktuelle BvB-Fachkonzept¹⁴ sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der Bildungsbegleitung vor und postuliert „auf den Einzelfall abgestimmte Qualifizierungsebenen“ mit „zeitlich und inhaltlich individuell zu durchlaufende Qualifizierungsabschnitten.“ Allerdings sind die genannten Aktivitäten eindimensional auf die Integration in Arbeit ausgerichtet. Die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung stellt keine explizite Zielsetzung dar, sondern es erfolgt eine einseitige Instrumentalisierung von Sozialpädagogik für arbeitsmarktpolitische Zwecke.

Gerade bei sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jüngeren Menschen besteht das Risiko, dass sie aus den Fördersystemen des SGB II oder des SGB III ausscheiden oder bewusst aussteigen. Für den Fall, dass sie nicht hinreichend an ihrem Integrationsprozess nach dem SGB II mitwirken, also z. B. Maßnahmeteilnahmen verweigern, sind Sanktionsmöglichkei-

¹² Bericht der Landesregierung zu Prüfung der Einrichtung von Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein (Drucksache 18/1371), S. 20.

¹³ Vgl. Münder, J./Baltz, J./Kreft, D. u.a. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim, S. 243ff.; Andrea Pingel (2010): Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII als Aufgabe der Jugendhilfe. Arbeitspapier des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit, Berlin, S. 13ff.; Peter Schruth (2011): Zum notwendigen Bestand der Jugendsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe, in: dreizehn. Zeitschrift für Jugendsozialarbeit Berlin, S. 8ff.

Der Paritätische Gesamtverband hat das in einem Positionspapier das Profil der Jugendsozialarbeit wie folgt beschrieben: „Die Jugendsozialarbeit bietet umfassende Sozialisationshilfen zur schulischen und beruflichen Ausbildung und zur sozialen Integration benachteiligter junger Menschen. Sie entwickelt mit Jugendlichen tragfähige und ganzheitliche Lebensperspektiven, zu denen auch, aber nicht nur die Arbeits- oder Ausbildungsstelle gehört. Ebenso geht es um die Ermöglichung des selbstständigen Wohnens, das Leben ohne Suchtmittel und die Konfliktlösung mit den Eltern.“ Paritätischer Gesamtverband (2010): Ausgrenzungsprozessen entgegentreten - Neujustierung von Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene. Fachpolitisches Positionspapier, S. 4.

¹⁴ Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III (BvB 1 bis 3), November 2012.

<http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mta1/~edisp/l6019022dstbai433408.pdf>

ten bis zur völligen Zahlungseinstellung festgelegt. Hier kann die besondere Aufgabe der Jugendhilfe liegen, das Herausfallen oder Aussteigen aus der Förderung durch das SGB II durch geeignete sozialpädagogische Begleitungen zu verhindern oder junge Menschen wieder in das Fördersystem zurückzuführen.¹⁵

In gemeinsamen rechtskreisübergreifenden Anlaufstellen stellt ein angemessenes sozialpädagogisches Unterstützungsangebot einen unerlässlichen Bestandteil des Schnittstellenmanagements und der individuellen Beratung und Begleitung dar. Dies unterstreichen die Evaluationsergebnisse für die Jugendberufsagentur Mainz nachdrücklich. Die Mitarbeitenden der Agentur für Arbeit, des Job-Centers und des Jugendamtes beurteilen die Unterstützung durch die beiden Projekte Kompetenzagentur und Jugend-Scout fast durchweg mit den Bestwerten „sehr wichtig“ (78 %) oder „wichtig“ (17 %). „Diese beiden Projekte bieten die unerlässliche individuelle sozialpädagogische Unterstützung, die insbesondere die Berufsberatung und das Jobcenter vor allem aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen nicht bieten können. Sie sind aber auch wichtige Gesprächspartner für die Institutionen bei der individuellen Maßnahmengestaltung. Insgesamt wird aber ein deutlich höherer Personalbedarf im Aufgabenbereich dieser beiden Projekte gesehen.“¹⁶

Die beiden Projekte Kompetenzagentur und Jugend-Scout bieten eine Unterstützung an, die aufgrund von § 13 Abs. 1 SGB VIII eigentlich eine objektive Rechtsverpflichtung für die Jugendhilfe ist. Problematisch ist jedoch, dass sich bei § 13 Abs. 2 SGB VIII aus dem Wortlaut („kann [...] angeboten werden“) ergibt, dass dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Ermessen eingeräumt und sich deshalb „kein aus dem Gesetz unmittelbar ergebender subjektiver Anspruch, sondern nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie, rechtmäßige Ermessensausübung“¹⁷ ergibt. Faktisch führt dies dazu, dass die Leistungen für die Jugendsozialarbeit aufgrund der finanziellen Haushaltslagen der Kommunen auf einem notwendigen Minimum oder gar nicht erfolgen.

Aus diesem Grund erscheint aus Sicht der Verfasser eine klarere rechtliche Angebotsverbindlichkeit für die Leistungen der sozialpädagogischen Betreuung nach § 13 SGB VIII unabdingbar, die jedoch nur auf der Grundlage einer verbindlichen und zweckgebundenen Finanzmittelbereitstellung durch die Länder erfolgen kann. Eine Bereitstellung dieser zweckgebundenen Finanzmittel könnte auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels erfolgen, der sich auf der Zahl der in den kommunalen Gebietskörperschaften lebenden jungen Menschen richtet, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

8. Weitere Schnittstellen mit Jugendämtern

Eine Beteiligung von Jugendämtern an einer sozialgesetzbuchübergreifenden Zusammenarbeit darf sich nicht auf die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem § 13 SGB VIII an einer gemeinsamen

¹⁵ Vgl. Jugendministerkonferenz am 12./13. Mai 2005 in München. TOP 9 SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende: Einbeziehung der Jugendhilfe. In: Paritätischer Wohlfahrtsverband (Hrsg.): Jugendsozialarbeit zwischen SGB II und SGB VIII, Berlin, 2005, S. 48.

¹⁶ Heiko Bennewitz/Ralf Sänger (2009): Evaluation der Jugendberufsagentur Mainz. Abschlussbericht, Mainz 2009, S. 30f.

¹⁷ PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V./Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. (DWBO) (2013): Finanzierungsmöglichkeiten von Leistungen nach SGB VIII und SGB II (SGB III) für junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr, Rechtsgutachten durch Prof. Dr. Johannes Münder, Berlin, März 2013, S. 12.

Anlaufstelle beschränken. Im Sinne eines erforderlichen ganzheitlichen Unterstützungsansatzes ist auch einzelfall- und bedarfsorientiert eine engere Zusammenarbeit des Jobcenters und der Agentur für Arbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder auch der offenen bzw. aufsuchenden Jugendarbeit zu suchen.

Wie bereits oben im Zusammenhang mit dem Datenschutz erläutert, verfügt das Jugendamt über wichtige Informationen oder eigene Unterstützungsangebote z. B. im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff SGB VIII), der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 ff SGB VIII) oder der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen (§ 35a SGB VIII). Diese Hilfen können unter Umständen auf die Angebote der Arbeitsverwaltungen hinführend, komplementär dazu oder im Anschluss an berufsbezogene Maßnahmen begleitend eingesetzt werden.

Zur Erörterung des Bedarfs der durch alle Kooperationspartner verfügbaren Hilfen ist der Aufbau geeigneter und datenschutzkonformer Informations- und Kommunikationsprozesse erforderlich. Ein zentrales Instrument dazu stellen gemeinsame Fallkonferenzen dar, in denen rechtskreisübergreifend und in der Regel mit unmittelbarer Beteiligung der Hilfebedürftigen und erforderlichenfalls ihren Erziehungsberechtigten gemeinsam Ziel und geeignete Schritte zu deren Erreichung diskutiert und vereinbart werden.

9. Kooperationsvereinbarungen

Ebenso wie die Bundesagentur für Arbeit empfiehlt die Landesregierung den formalen Abschluss von Kooperationsvereinbarungen insbesondere zwischen den Rechtskreisen des SGB II, III und VIII für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt.¹⁸ Die Erwartungen an rechtskreisübergreifende Kooperationsvereinbarungen sollten nicht zu hoch gesteckt werden. Sie entfalten aufgrund der bestehenden Praxis ihrer Aushandlung nicht selten eine zu geringe Verbindlichkeit und Entlastungswirkung für die operative Alltagsarbeit.

Nach den Erfahrungen der Verfasser haben rechtskreisübergreifende Kooperationsvereinbarungen häufig nur einen proklamatorischen Charakter, weil ihnen nur unzureichend die erforderlichen Schritte zur nachhaltigen Umsetzung vorausgehen und folgen. Die Kooperationsvereinbarungen werden oftmals beschränkt auf Führungsebenen getroffen, eine ausreichende Information und Partizipation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der notwendigen Gestaltung von handlungsleitenden Prozessabläufen bleibt hingegen aus. Vielfach ist bei den Mitarbeitenden aufgrund einer unzureichenden Kommunizierung oder häufiger Personalwechsel – insbesondere in Jobcentern und Jugendämtern – die Existenz einer Kooperationsvereinbarung nicht einmal bekannt. Die konkrete Umsetzung der Vereinbarungen wird nur in einem geringen Maß konkret geplant und in ihrer Realisierung überprüft. Insofern haben sie in vielen Fällen nur eine symbolische Funktion oder dienen als Pflichterfüllung gegenüber Führungsebenen.

Kooperationsvereinbarungen können eine öffentlichkeitswirksame, die vorangegangenen Prozesse wertschätzende und die weitere Umsetzung unterstützende Funktion einnehmen, wenn sie in einen partizipativ angelegten Kooperationsprozess eingebettet sind. Dabei stehen sie nicht am Ende eines solchen Prozesses, beenden ihn also nicht, sondern fassen die erarbeiteten Kooperationsresultate und umsetzbaren Kooperationsschritte öffentlichkeitswirksam zusammen. Die beteiligten Mitarbeitenden aller Kooperationspartner erhalten eine Wertschätzung

¹⁸ Bericht der Landesregierung zu Prüfung der Einrichtung von Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein (Drucksache 18/1371), S. 24.

ihrer Anstrengungen. Zu beachten ist dabei, dass nach Erfahrung der Verfasser viele regionale Prozesse auf ein solches Papier zugunsten der bereits erarbeiteten einzelnen Prozessverabredungen verzichten, da sie daraus für die Zusammenarbeit keinen Mehrwert erwarten.

10. Lokales Übergangsmanagement in Verantwortungsgemeinschaften

Die Landesregierung spricht sich für eine Bildung von „Verantwortungsgemeinschaften aller am Übergangsgeschehen beteiligten Akteure und Institutionen“ in den Regionen aus, in denen die bereits erfolgreich geschaffenen Koordinierungsstrukturen auf Grundlage dieser Neuausrichtung fortgeführt, ausgebaut und stabilisiert¹⁹ werden. Dies halten auch die Verfasser für eine wichtige Voraussetzung der Optimierung des Übergangsmanagements von der Schule in den Beruf, die vielfach unzureichend beachtet wird. Eine Verbesserung der Chancen der beruflichen und sozialen Integration liegt nicht allein in der Verantwortung von Jobcentern, Agenturen für Arbeit und Jugendämtern, sondern ist auch in einem hohen Ausmaß von den vorhandenen lokalen Infrastrukturen abhängig.

Zu diesen lokalen Infrastrukturen gehören zum einen die allgemein- und berufsbildenden Schulen, an die der Großteil der berufsorientierenden Angebote für Schülerinnen und Schüler direkt angebunden ist. Schulen sind damit – neben den Eltern – zentrale Akteure zur Ermöglichung eines gelingenden Übergangs in den Beruf.

Dazu gehören weitere Akteure wie Beratungsstellen, Bildungs- und Beschäftigungsträger sowie Träger der Jugendhilfe, die entweder im Auftrag von Jobcentern, Agenturen für Arbeit und Jugendämtern die Unterstützungsangebote für die berufliche und soziale Integration umsetzen oder ein unabhängige Angebote vorhalten. Diese Akteure des Dritten Sektors haben insbesondere nach Absolvieren der Schulpflicht intensive Kontakte und Arbeitsbeziehungen zu den Zielgruppen. Es gibt aber auch wichtige Schnittstellen einerseits zwischen ihnen und den Organisationen des SGB II, III und VIII, andererseits aber auch zwischen ihnen und ihren Angeboten.

Nicht zuletzt sind dies auch die Vertretungen der Wirtschaft wie Kammern oder Kreishandwerkerschaften sowie natürlich die örtlichen Unternehmen, die einerseits einen hohen Fachkräftebedarf haben, der sich vor allem in ländlichen Regionen nur noch schwer befriedigen lässt, andererseits aber auch z. B. durch das Angebot von Praktikumsplätzen unabdingbare Partner in der beruflichen Orientierung sind.

Zur Ermöglichung einer Zusammenarbeit dieser genannten Akteure im Übergang Schule-Beruf mit Jobcentern, Agenturen für Arbeit und Jugendämtern sind lokale Strukturen und Prozesse für ein strategisches Übergangsmanagement zu entwickeln, das (a) auf die Förderung von Transparenz über die lokalen Angebote, (b) die Schaffung einer lokalen Kommunikationsplattform z. B. zur Problemdiskussion, zur Erarbeitung lokaler Lösungsansätze oder Identifikation von Kooperationspotenzialen gerichtet ist. Ein solches Übergangsmanagement kann in dieser Form zentrale Informationen liefern, aber auch wichtige präventive oder flankierende Aufgaben für die Arbeit von Jobcentern, Agenturen für Arbeit und Jugendämtern übernehmen.

Aus den im Bericht der Landesregierung erfolgten Darstellung der bereits in Schleswig-Holstein vorhandenen Aktivitäten, dass es bereits in vielen Kommunen vielversprechende Ansätze gibt,

¹⁹ Bericht der Landesregierung zu Prüfung der Einrichtung von Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein (Drucksache 18/1371), S. 22.

auf deren Grundlage ein oben dargestelltes strategisches lokales Übergangsmanagement aufgebaut werden kann.

11. Unterstützung der Entwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit

Trotz der bereits oben genannten gesetzlichen Verbindlichkeiten und zahlreicher, bereits weit in die Vergangenheit zurückreichender Empfehlungen zur Zusammenarbeit²⁰ ist eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit in vielen Kommunen noch entwicklungs- und förderbedürftig. Neben den bereits erwähnten personenabhängigen Verweigerungshaltungen kann eine wesentliche Ursachen darin liegen, dass hinter der Initiierung zu einer Kooperationsentwicklung fälschlicherweise eigeninteressengeleitete Motive vermutet werden. So kann z. B. der Impuls der Geschäftsführung eines Jobcenters durch ein Jugendamt einerseits so verstanden werden, dass mit einer Zusammenarbeit eine ganzheitliche, lebenslagenorientierte Unterstützung junger Menschen angestrebt wird, andererseits aber auch so interpretiert werden, dass junge Menschen durch die Unterstützung nur für die Maßnahmen des Jobcenters fit gemacht oder besonders schwierige Fälle in die Förderangebote des Jugendamtes abgeschoben werden sollen. Im Rahmen unserer bisherigen Beratungstätigkeit haben wir die Erfahrung gemacht, dass nur ganz selten organisationale Eigeninteressen, sondern ganz überwiegend die Einsicht in die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Bearbeitung komplexer persönlicher oder sozialer Problemlagen das ausschlaggebende Motiv für eine Kooperation darstellt.

Eine andere Ursache liegt nach unserer Auffassung darin, dass das erforderliche Know-how für die systematische Gestaltung von Kooperationsprozessen nicht im erforderlichen Maß vorhanden ist. Gerade bei der Initiierung und Entwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit ist ein umfassendes Fach- und Prozessgestaltungswissen erforderlich, um die gemeinsamen Ziele herauszuarbeiten, die gemeinsamen Zielgruppen und Handlungsfelder zu identifizieren und an den Schnittstellen der beteiligten Rechtskreise und Organisationen die Entwicklung neuer Prozesse zu gestalten. Aus unserer Sicht ist dazu eine neutrale Unterstützung wichtig, die die Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen und Kooperationsmöglichkeiten, aber auch die Grenzen der jeweiligen Handlungsfelder der Sozialgesetzbücher kennt und deshalb als überparteilicher Impulsgeber, Moderation und Prozessbegleitung wirken kann.

Bewährt hat sich nach den Erfahrungen der Verfasser ein Vorgehen, alle Beteiligten dort abzuholen, wo sie zu Beginn stehen und den Kooperationsprozesses schrittweise anzulegen. Dazu gehört auch anfängliche Zurückhaltung in der Definition gemeinsamer Ziele. Die nach Institutionen getrennte Erhebung von Anforderungen und Befürchtungen, Entwicklungschancen und -risiken bei den Mitarbeitenden der zu beteiligenden Organisationseinheiten, deren Dokumentation und Diskussion, die Herausarbeitung von Schnittmengen und der Beginn des Kooperationsprozesses entlang der identifizierten gemeinsamen Handlungspotenziale gehören je nach Konstellation in der Region dazu. Der Arbeit einer gegenüber allen Beteiligten neutralen Instanz wird in der Regel mit einer größeren Akzeptanz begegnet.

²⁰ Vgl. z. B. Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe für die Zusammenarbeit der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und Trägern der Jugendhilfe, Mai 1995; Leitfaden für Sozialhilfeträger und Arbeitsämter zur beruflichen Eingliederung Arbeitsloser, herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände, Runderlass 22/98 vom 27. März 1998; Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Kommunalen Spitzenverbände zur Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit den Kommunen bei der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen, März 2000.

Zugleich sollte diese Instanz eine fachliche operative Unterstützung gewährleisten. Dazu gehören neben der Moderation von Arbeitsgesprächen und Workshops unter anderem die Unterstützung bei Konzepterstellung, die Übernahme von Protokollaufgaben, Befragungen von Akteuren, Analysen von Ausgangslagen, fachliche Inputs oder die Formulierung klarer Empfehlungen für die Inhalte und prozessuale Gestaltung der Kooperation.

Aus Sicht der Verfasser empfiehlt sich eine Ansiedlung der begleitenden Instanz auf Landesebene. Bewährt hat sich die Durchführung im Rahmen eines landesgeförderten Projektes mit einer mehrjährigen Perspektive von drei bis fünf Jahren. Die dafür notwendigen Ressourcen bewegen sich nach Schätzung der Verfasser für Schleswig-Holstein im Umfang von 1,0 bis 1,5 Vollzeitstellen.

12. Kontinuierliche Begleitung des strategischen Übergangsmanagements

Auch nach der erfolgreichen Entwicklung einer gemeinsamen Anlaufstelle und eines strategischen Übergangsmanagements ist die Zusammenarbeit der lokalen Akteure und ihre kontinuierliche Weiterentwicklung kein Selbstläufer. Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in gemeinsamen Anlaufstellen und im strategischen Übergangsmanagement bedarf es der kontinuierlichen bzw. regelmäßigen Bearbeitung unterstützender, rechtskreisübergreifender Aufgaben.

Wichtige Aufgaben darin könnten kommunal verankert und durch eine landesweite, den Akteuren vor Ort gegenüber neutrale Instanz begleitet werden. Kommunal verankert werden könnte z. B. die regelmäßige Sammlung, Zusammenstellung und Auswertung relevanter Informationen zur Entwicklung lokaler Problem- oder Bedarfslagen, für die neue oder veränderte Angebote erforderlich sind. Die Entwicklung der Zusammenarbeit ist z. B. mit Methoden des Controllings zu erfassen und durch eine landesweit angesiedelte Evaluation zu beobachten. Aus den vor Ort ermittelten Ergebnisse und weiteren Bedarfserhebungen können neue Impulse für die Weiterentwicklung der lokalen Zusammenarbeit entwickelt werden, für die die Entwicklung neuer oder veränderter Prozess notwendig ist, die mit Projekt- und Prozessmanagementkompetenzen aktiv unterstützt werden muss.

Das strategische Übergangsmanagement könnte z. B. bei einer Stabsstelle angesiedelt werden, die unmittelbar bei der Verwaltungsspitze einer Stadt oder eines Landkreises angesiedelt ist. In Hamburg wird zumindest ein Teil dieser Aufgaben durch das Sekretariat für Kooperation SfK²¹ und eine Netzwerkstelle²² unterstützt.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach Einschätzung der Verfasser auf lokaler Ebene aktuell aufgrund angespannter Finanzlagen und Einsparzwänge kaum angemessene Personalressourcen zur Verfügung. Um die erforderliche langfristige Einrichtung einer solchen Stelle anzustoßen und zugleich Einfluss auf die Entwicklung und Umsetzung der Ziele und Aufgaben zu nehmen, könnte das Land Schleswig-Holstein die Aufgabenerfüllung refinanzieren.

²¹ Vgl. <http://www.kwb.de/kwb/pages/index/p/189>.

²² Vgl. http://www.uebergangschuleberuf.de/6636_Jugendberufsagentur+Hamburg.html.

13. Entwicklung verbindlicher Qualitätsstandards für eine ganzheitliche Unterstützung junger Menschen

Bereits jetzt sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwar für Verwaltungen rechtlich zwingend und erlaubt nur bei einem Vorliegen von Umständen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, eine andere Verfahrensweise nach pflichtgemäßem Ermessen. In der Praxis scheint diese Form der Rechtsauslegung jedoch in nicht wenigen Gebietskörperschaften schlicht ignoriert oder eine sozialgesetzbuchübergreifende Zusammenarbeit als in freiem Ermessen liegend betrachtet zu werden. Tatsächlich sind die bestehenden Vorschriften zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit nur sehr allgemein formuliert und bieten keine hinreichende Handlungsorientierung für die Adressaten.

Aus diesem Grund sind die Verfasser der Auffassung, dass Standards der sozialgesetzbuchübergreifenden Kooperation landesweit definiert und vereinbart werden sollten. Überregional anerkannte und akzeptierte Qualitätsstandards für gelungene Zusammenarbeit können eine wichtige Orientierungshilfe für die lokalen Akteure bei der Entwicklung und kontinuierlichen Gestaltung der Kooperation bieten. Diese können z. B. in der Form eines Qualitätsmanagementsystems gestaltet sein, das bestimmte Anforderungen an die lokale Zusammenarbeit stellt, aber die konkreten Verfahren und Methoden zur Erfüllung der Anforderungen den lokalen Akteuren weitgehend freistellt, um einerseits eine Fortführung bereits entwickelter lokaler Vorgehensweisen zu ermöglichen, andererseits aber auch die erforderlichen Spielräume für innovative Wege zur Zielerreichung einzuräumen. Die zur Erfüllung der Mindeststandards entwickelten Verfahren und deren Umsetzung könnten in z. B. in Form von Qualitätshandbüchern dokumentiert und extern überprüft werden.

Auch an die Anbieter von Maßnahmen im Arbeitsmarktbereich werden durch die AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) Qualitätsanforderungen gestellt, die das Ziel verfolgen, die Qualität arbeitsmarktbezogener Dienstleistungen und damit die Leistungsfähigkeit und Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems nachhaltig zu verbessern.²³ Die Verfasser vertreten die Auffassung, dass eine gelungene Kooperation der relevanten Akteure im Übergang Schule-Beruf und insbesondere die sozialgesetzbuchübergreifende Zusammenarbeit eine ebenso große Bedeutung haben kann wie eine arbeitsmarktbezogene Maßnahme und deshalb junge Menschen mit einem besonderen Förderbedarf durch unterschiedliche Akteure einen Anspruch auf eine abgestimmte Unterstützung haben, die durch erfüllte Qualitätsstandards abgesichert ist.

²³ Vgl. <http://azwv.de/>.

14. Kontakt

Heiko Bennewitz
ism – Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.
Augustinerstraße 64-66
55116 Mainz

heiko.bennewitz@ism-mainz.de
Telefon +49 6131 328488
Mobil +49 170 3034981